

Festlegungen zur Bestimmung der Leistungen nach § 24 Abs. 3 Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) und § 31 Abs. 1 Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII)

- I. Leistungen für die Erstausstattung der Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten
- II. Leistungen für die Erstausstattung für Bekleidung sowie Erstaussstattungen bei Schwangerschaft und Geburt
- III. Ausstattung der Wohnung mit Rauchwarnmeldern

Aufgrund der Zuständigkeit des kommunalen Trägers für die in § 6 Abs. 1 Nr. 2 SGB II genannten Leistungen sind für die Hilfen nach § 24 Abs. 3 Nr. 1 und 2 SGB II die nachfolgenden Festlegungen verbindlich.

Die Festlegungen gelten gleichermaßen für die Leistungsgewährung nach § 31 Abs. 1 SGB XII.

Die Beurteilung des angemessenen Umfangs dieser Leistungen erfolgt grundsätzlich im Zuge der Einzelfallprüfung im Rahmen pflichtgemäßer Ermessensausübung. Zum Zwecke einer gleichmäßigen Beurteilung, einer einheitlichen Entscheidungspraxis und der sparsamen Verwendung der Haushaltsmittel sind die Entscheidungen unter Beachtung der nachfolgenden Bestimmungen herbeizuführen.

I. Leistungen für die Erstausstattung der Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten

1. Voraussetzung der Leistungsgewährung

- Neubezug einer Wohnung aus öffentlichen Unterkünften und Untermietverhältnisse ohne eigenen Hausstand
- Erstbezug einer Wohnung
- Neubegründung eines Haushalts nach Trennung vom Partner
- Neubezug einer Wohnung aufgrund eines Havariefalles (z.B. Wohnungs- oder Hausbrand)

2. Umfang der Leistungsgewährung

Die Erstausstattung wird in der genannten Höhe gemäß den in **Anlage 1** ausgewiesenen Einzelbeträgen je nach Zusammensetzung der Bedarfsgemeinschaft gewährt. Den Hilfebedürftigen wird im Bescheid mitgeteilt, für welche Gegenstände die Beihilfe für die Erstaussstattung bewilligt wird.

Hinsichtlich der Beschaffung ist auf die Möbelbörse (z. B. Sozialstation Anker und Planung & Technik) zu verweisen. Eine Verpflichtung zum Erwerb des benötigten Mobiliars dort besteht nicht, auf die Bemessung der Höhe der Beihilfe beim Kauf z.B. in Möbeldiscountern hat dies keine Auswirkungen.

Die **Hausratgrundausstattung** schließt sämtliche Haushaltsgegenstände (z.B. Geschirr, Bestecke, Töpfe und Pfannen sowie Klein elektrogeräte und Reinigungsgegenstände) ein.

Im Rahmen der Erstaussstattung können darüber hinaus, soweit nicht bereits in der Wohnung vorhanden, Haushaltsgeräte bewilligt werden. Auf die Angaben in Anlage 1 d) wird verwiesen. Reparatur- und Ersatzbeschaffungskosten werden nicht gewährt, da diese mit der Regelleistung abgegolten sind.

Lt. BSG-Urteil vom 24. Februar 2011 - B 14 AS 75/10 R besteht kein Anspruch auf ein Fernsehgerät im Rahmen der Erstausrüstung einer Wohnung.

Soweit nicht vermierterseitig bereits vorhanden, können in nachstehenden Fällen Kosten für **Auslegeware** im Kinderzimmer und Wohnzimmer übernommen werden:

- Haushalt mit Kindern im Krabbelalter
- Notwendigkeit aus gesundheitlichen oder behinderungsbedingten Gründen, soweit nicht aus diesen Gründen die Notwendigkeit eines besonderen Bodenbelags gegeben ist.

Diese Beihilfe wird bis zu einem **Preis von € 5/m²** bewilligt. Kosten für das Verlegen der Auslegeware werden grundsätzlich nicht übernommen. Ausnahmsweise können hierfür Kosten übernommen werden bei glaubhafter Darlegung, dass das Verlegen nicht in Eigenleistung möglich ist (z.B. ältere Menschen oder Behinderte ohne Angehörige)

II. Leistungen für die Erstausrüstung für Bekleidung und Erstausrüstungen bei Schwangerschaft und Geburt

1. Leistungsvoraussetzung zur Gewährung einer Erstausrüstung für Bekleidung:

Die Gewährung einer Bekleidungs-erstausrüstung kommt nur in besonders begründeten Fällen in Betracht (außergewöhnliche Umstände). Eine entsprechende Bedarfslage ist bei der erstmaligen Aufnahme von ausländischen Flüchtlingen anzuerkennen oder bei einem Totalverlust der Bekleidung z. B. in Folge eines Wohnungsbrandes. Der Nachweis über die Notwendigkeit der Anschaffung ist erforderlich und in der Akte zu dokumentieren.

Angaben zu den im Rahmen der Beihilfe zu deckenden Bedarfen und die Preise befinden sich in der **Anlage 2** dieser Festlegungen.

Bei besonderen Anlässen (z.B. Hochzeit, Jugendweihe, Kommunion, Taufe u.a.m.) wird eine Bekleidungsbeihilfe **nicht** gewährt; eine entsprechende gesetzliche Anspruchsgrundlage fehlt.

Die Bekleidung für Straf- und Untersuchungsgefangene in Justizvollzugsanstalten wird gemäß § 75 Abs. 1 Strafvollzugsgesetz (StVollzG) im Rahmen einer Entlassungsbeihilfe gestellt. Insoweit besteht kein Anspruch auf eine einmalige Leistung.

Soweit Arbeitskleidung für Freigänger nicht durch den Arbeitgeber gestellt wird, können hierfür Beihilfen beantragt werden. Zu beachten ist hierbei allerdings die Möglichkeit des Kaufs der Arbeitskleidung aus eigenen Mitteln und die entsprechende Anrechnung auf den zu entrichtenden Haftkostenbeitrag nach § 50 StVollzG.

2. Im Rahmen der Erstausrüstungen für Bekleidung bei Schwangerschaft und Geburt können einmalige Beihilfen in nachstehender Form gewährt werden:

Gegenstand	Betrag
Schwangerschaftsbekleidung	150 €
Baby-Erstausrüstung bei Geburt	350 €

III. Ausstattung der Wohnung mit Rauchwarnmeldern

Die Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) verpflichtet die Besitzer von Wohnungen zum Einbau von Rauchwarnmeldern in Schlafräumen, Kinderzimmer und Flu-

ren. (§ 48 Abs. 4 Satz 1 LBauO M-V). Diese Gerätekosten werden in tatsächlicher Höhe bis zu einem **Maximalbetrag von 20 € pro Gerät** übernommen.

Die im Rahmen der sonstigen Betriebskosten durch den Vermieter jährlich auf die Mieter umgelegt Kosten einer eventuellen Wartung und Anmietung von Rauchwarnmeldern sind im Sinne von § 2 Nr. 17 der Betriebskostenverordnung (BetrKV) Bestandteil der Leistungen für Unterkunft und Heizung gemäß § 22 SGB II.

Die Regelungen treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Schwerin, den 19.06.2014



Amtsleiterin Amt für Soziales und Wohnen



Festlegungen zur Bestimmung der Leistungen nach § 24 Abs. 3 Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) und § 31 Abs. 1 Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII)

Anlage 1

Erstausstattung der Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten

a) für einen 1-Personen-Haushalt (Angaben in EURO)

Gegenstand	Betrag
Wohnzimmer	
Couchtisch	50
Couchgarnitur	150
Schrank	100
Lampe	10
Schlafzimmer	
Einzelliege/Bett	80
Kopfkissen	20
Einziehdecke	30
Bettwäsche (2x)	20
Matratze	50
Kleiderschrank (für 1 Person)	55
Lampe	10
Flur	
Lampe	10
Spiegel	10
Kleiderablage	5
Bad	
Lampe	5
Küche	
Hängeschrank	50
Unterschrank	60
Spüle (ohne Anschlusskosten 40,-)	50
Tisch	45
Küchenstühle (2x)	20
Lampe	5
Hausratsgrundausrüstung	80
Summe	915

b) für einen 2-Personen-Haushalt (Angaben in EURO)

Gegenstand	Betrag
Wohnzimmer	
Couchtisch	50
Couchgarnitur	150
Schrank	100
Lampe	10

Schlafzimmer	
Doppelliege/Doppelbett	180
Kopfkissen (2x)	40
Einziehdecke (2x)	60
Bettwäsche (4x)	40
Matratze	100
Kleiderschrank (für 2 Personen)	100
Lampe	10
Flur	
Lampe	10
Spiegel	10
Kleiderablage	5
Bad	
Lampe	5
Küche	
Hängeschrank	50
Unterschrank	60
Spüle (ohne Anschlusskosten 40,-)	50
Tisch	45
Küchenstühle (2x)	40
Lampe	5
Hausratsgrundausrüstung	100
Summe	1220

c) zusätzliche Ausstattung pro Kind (Angaben in EURO)

Gegenstand	Betrag
Kinderzimmer	
Bettrahmen	50
Lattenrost	40
Federkernmatratze	45
Kopfkissen	20
Einziehdecke	30
Bettwäsche (3x)	30
Schrank/Regal	50
Lampe	10
Hausratsgrundausrüstung	15
Summe	290

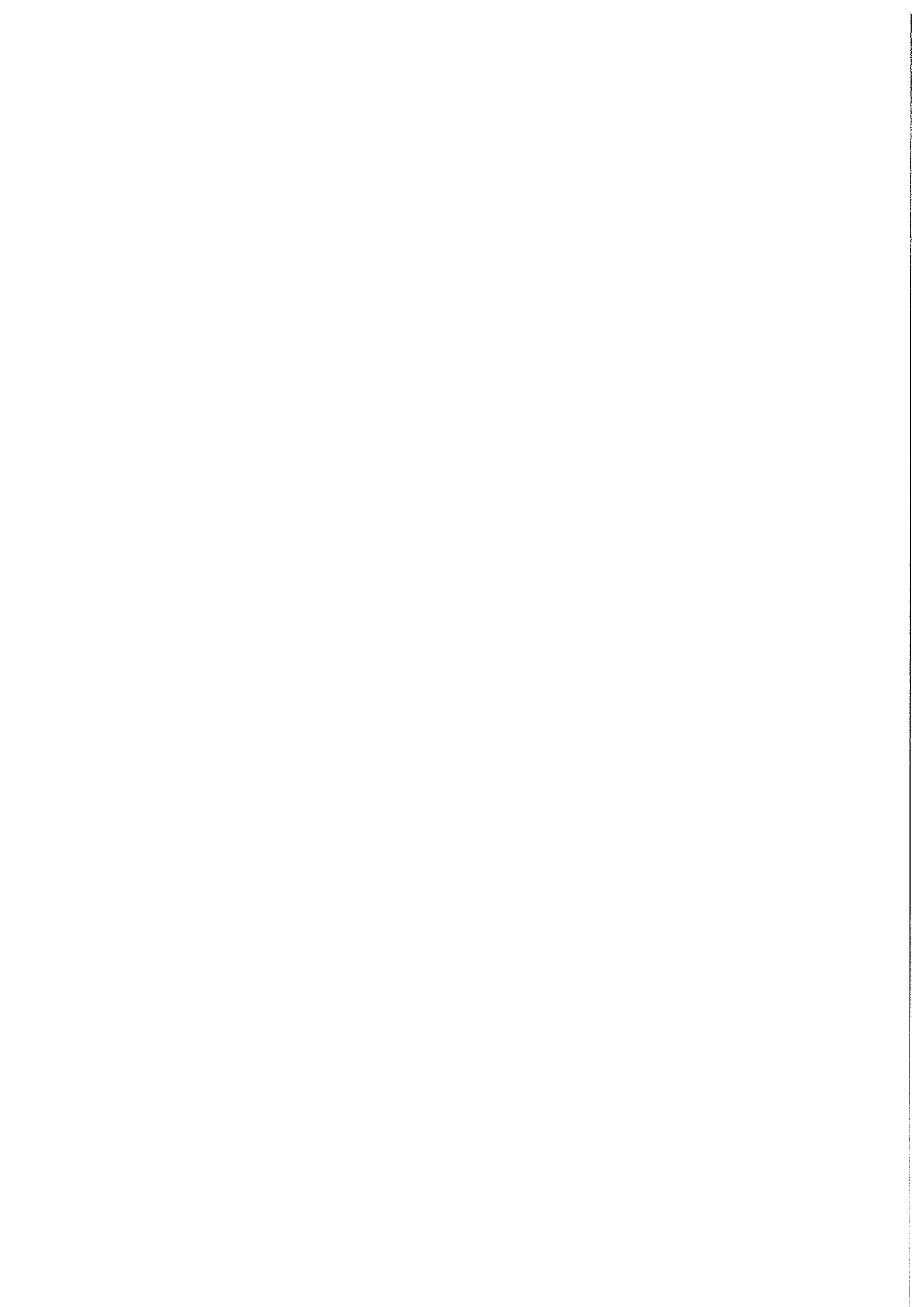
Im Rahmen der Erstausrüstung ist es möglich, zum Schulanfang die Kosten für einen Schreibtisch und Schreibtischstuhl i. H. v. 80 Euro zu berücksichtigen.

d) Haushaltsgeräte (Angaben in EURO)

Im Rahmen der Erstausrüstung können darüber hinaus, soweit nicht bereits in der Wohnung vorhanden, nachstehende Haushaltsgeräte bewilligt werden:

Gegenstand	Schwerin
E-Herd Standgerät*	280
Gasherd*	250
Kühlschrank Standgerät	200
Waschmaschine	300
Staubsauger	50
Bügeleisen	15
Radio	20
Jalousien (pro Fenster)	15

*inklusive Anschlusskosten



Festlegungen zur Bestimmung der Leistungen nach § 24 Abs. 3 Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) und § 31 Abs. 1 Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII)

Anlage 2
Erstausstattung Bekleidung¹

Kleinstkinder sowie Kleinkinder vom 10. Lebensmonat bis zu 2 Jahren

Bezeichnung	Gesamtpreis
3 Bodys	9,00 €
3 Jäckchen	15,00 €
3 Strampler	18,00 €
3 Pullover	15,00 €
2 Hosen	15,00 €
3 Schlafanzüge	12,00 €
Schlafsack	10,00 €
Sommerbekleidung	18,00 €
Spielhose/Regenhose	6,00 €
Strickjacke/Regenjacke	6,00 €
Winterbekleidung	20,00 €
Strumpfhosen/Socken	18,00 €
Schuhe	20,00 €
3 Hemdchen	10,00 €
3 Höschen	12,00 €
Mütze, Schal, Handschuhe	7,00 €
	211,00 €

Kinder im Alter von 2 bis 7 Jahren

Bezeichnung	Gesamtpreis
Bluse/Hemd	7,00 €
Hemd	7,00 €
2 Pullover/Sweatshirt	12,00 €
Gummistiefel	10,00 €
Hausschuhe	8,00 €
Hose kurz	8,00 €
2 Hosen lang	16,00 €
Rock	6,00 €
Nachthemd	4,00 €
2Schlafanzüge	15,00 €
Socken/Strumpfhosen	20,00 €
Sandalen	15,00 €
Schuhe	20,00 €
Strickjacke	6,00 €
3 Unterhemden	6,00 €
3 Unterhosen	4,50 €
Winterjacke	17,00 €
Mütze, Schal, Handschuhe	8,00 €
	189,50 €

¹ Die Daten wurden ermittelt bei Kick, Erstlings Family, Deichmann, Reno

Mädchen im Alter von 8 bis 14 Jahren

Bezeichnung	Gesamtpreis
Anorak	25,00 €
Badeanzug	7,00 €
Bluse/Hemd	8,00 €
2 Büstenhalter	12,00 €
Gummistiefel	10,00 €
Hausschuhe	8,00 €
Kleid/Rock	15,00 €
Nachthemd/ Schlafanzug	7,00 €
2 Pullover	18,00 €
2 Hosen	30,00 €
Sandalen	15,00 €
3 Schläpfer	10,00 €
Schuhe	20,00 €
Sportshirt	5,00 €
Sporthose	9,00 €
Sportschuhe	15,00 €
2 Unterhemden	5,00 €
Wintermantel/ Parka	35,00 €
Strumpfhosen	3,00 €
2 Shirts	12,00 €
Mütze, Schal, Handschuhe	15,00 €
	284,00 €

Jungen im Alter von 8 bis 14 Jahren

Bezeichnung	Gesamtpreis
Anorak	25,00 €
Badehose	5,00 €
Gummistiefel	10,00 €
Hausschuhe	8,00 €
2 Hosen	30,00 €
Jacke/ Sakko	25,00 €
Hemd	8,00 €
2 Pullover/ Strickjacke	18,00 €
2 Shirts	14,00 €
Sandalen	15,00 €
Schlafanzug	7,00 €
2 Unterhemd	5,00 €
3 Unterhosen	10,00 €
Schuhe	20,00 €
Sportshirt	5,00 €
Sporthose	9,00 €
Sportschuhe	15,00 €
Wintermantel/ Parka	35,00 €
Mütze, Schal, Handschuhe	15,00 €
	279,00 €

Frauen

Bezeichnung	Gesamtpreis
Bluse	10,00 €
2 Büstenhalter	12,00 €
Halbschuhe	25,00 €
Hausschuhe	8,00 €
Jacke/ Strickjacke	14,00 €
Kleid/Rock	20,00 €
Nachtwäsche	10,00 €
2 Pullover	20,00 €
2 Hosen	50,00 €
Schirm	5,00 €
3 Schlüpfen	4,50 €
Sommermantel	30,00 €
2 Strumpfhosen/Socken	8,00 €
2 Unterhemd	6,00 €
Wintermantel	60,00 €
Winterschuhe	40,00 €
Mütze, Schal, Handschuhe	15,00 €
	337,50 €

Männer

Bezeichnung	Gesamtpreis
Halbschuhe	35,00 €
Hausschuhe	8,00 €
2 Hosen	40,00 €
Jacke/ Sakko	50,00 €
2 Hemden	20,00 €
Pullover	12,00 €
Schirm	5,00 €
Schlafanzug	20,00 €
Strickjacke	15,00 €
Übergangs-/ Regenmantel	60,00 €
2 Unterhemden	8,00 €
3 Unterhosen	6,00 €
Socken	5,00 €
Wintermantel	70,00 €
Winterschuhe	40,00 €
Mütze, Schal, Handschuhe	15,00 €
	409,00 €

Bei Sondergrößen (Frauen ab Konfektionsgröße 56, Männer ab Konfektionsgröße 58) ist auf Antrag ein Mehraufwand von 15% zu berechnen.

